

Taxordnung 2022

Grundlage

1

Die bundesrechtlichen Gesetze und Beschlüsse treten ab dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Taxordnung richtet sich nach dem Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010 und der Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010. Die von Curaviva, bzw. der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich mit verschiedenen Taxgaranten (Krankenkasse und andere Versicherungen) abgeschlossene Verträge und die Beschlüsse des Regierungsrates sind Bestandteil dieser Verordnung über den Betrieb und Taxordnung.

Die Verordnung über den Betrieb mit der integrierten Taxordnung wird nachfolgend Taxordnung genannt. Sie regelt den Betrieb für die Bewohnerinnen und Bewohner.

Der Bewohnerin oder dem Bewohner wird diese Taxordnung als verbindlicher Bestandteil des Pensionsvertrages ausgehändigt.

- Alle Taxen sind Einheitspreise, die sich nach den Betriebskosten des Heims richten.
- Basis der Verrechnung ist der Kalendertag.
- Die Taxen zu Lasten der Bewohner setzen sich zusammen aus den Grundleistungen (Hotellerie und Betreuung, s. S. 4/13) sowie der Eigenbeteiligung an den Pflegeleistungen (s. S. 7/13). Dazu kommen persönliche Auslagen (s. S. 6/13).
- Die Pflegeleistungen werden mit dem Bewohnereinstufungs- und Abrechnungssystem BESA berechnet. Die Einstufung wird regelmässig überprüft und wenn nötig angepasst. Die Kosten für die Pflegeleistungen abzüglich Eigenbeteiligung werden den Krankenkassen direkt in Rechnung gestellt.
- Die Preise und Ansätze für persönliche Auslagen, welche nicht in der Taxordnung aufgeführt sind, werden durch die Heimleitung festgelegt und monatlich in Rechnung gestellt (s. S. 6/13).
- Preisanpassungen richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten sowie den Vorgaben des Verbandes Heime und Institutionen (CURAVIVA), die per 1.1.2022 angepasst werden. Änderungen werden 1 Monat im Voraus schriftlich mitgeteilt.
- Die An- und Abmeldung eines Bewohners im entsprechenden Kreisbüro der Stadt Zürich erfolgt innerhalb von 2 Wochen automatisch durch die Klinik Lindeneegg.

Elemente der Taxordnung

2

Die Elemente der Taxordnung:

Nummer / Kapitel	Seite
3 / Grundleistungen	4
4 / Pflegeleistungen	5
5 / Persönliche Auslagen	6
7 / Leistungen / Preise	7
Allgemeines (Punkte 1–22)	8–12
Wie Sie uns finden (Punkte 1–4)	13

Grundleistungen

3

Die Grundleistungen:

Definition: Die Grundleistungen umfassen Hotellerie und Betreuung

■ Hotellerie

- Unterkunft in einem Ein- oder Zweibettzimmer
- Vollpension, ärztl. verordnete Diäten, alkoholfreie Getränke wie Tee, Sirup, Mineralwasser
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Unterhalt und Reinigung des Zimmers
- Besorgen (waschen, bügeln) der Bett- und Privatwäsche

■ Betreuung (Pflege)

- Einführung und Unterstützung beim Einleben in den Heimalltag
- Tagesstruktur- und -gestaltung
- Organisation von Anlässen und Veranstaltungen
- Freiwillige Teilnahme am Aktivierungs- und Beschäftigungsprogramm
- Begleitung (Spaziergänge, Veranstaltungen, Unterhaltung etc.)
- Beratung und Begleitung in Krisensituationen
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden (Schwestern-Ruf kann jederzeit betätigt werden, 24-Stunden-Präsenz, gezielte Beobachtungen durch das Personal, um so bald als nötig Hilfe/Dienstleistungen anbieten zu können)
- Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Angehörigen/Dritten usw., Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und führen von Gesprächen in Alltagssituationen)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Begleitung der Bewohner und deren Angehörige in der Palliation (Sterbephase)
- Schnittstellenmanagement/Koordination zwischen den an der Betreuung involvierten Diensten und den Bewohnern (Pflege und Betreuung, Ärzte, Therapien, Freizeitgestaltung, Wäscherei, Reinigungsdienst, Küche, Technischer Dienst usw.)

Pflegeleistungen

4

Die Pflegeleistungen

Definition: Die Betreuung und Pflege ist rund um die Uhr an 365 Tagen gewährleistet und setzt sich aus folgenden Themen zusammen:

- Psychogeriatrische Leistungen
- Mobilität, Motorik und Sensorik
- Körperpflege
- Essen und Trinken
- Medizinische Pflege

Recht auf Bewegungsfreiheit

Die Klinik Lindeneegg verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit eines urteilsunfähigen Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Klinik Lindeneegg zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner sowie der rechtmässigen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. In der digital geführten Pflegedokumentation werden auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, die den Bewohner vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen. Die Klinik Lindeneegg verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit als möglich auch Kontakte ausserhalb des Hauses.

Persönliche Auslagen

5

Die persönlichen Auslagen

■ Nicht vom Arzt verordnete Arznei- und Pflegematerialien, Therapien sowie medizinische Nebenleistungen	je nach Artikel
■ Spezielle Besorgungen, Begleitung ausser Haus durch Mitarbeiter	CHF 60.00/h
■ Coiffeur, Pedicure	nach Aufwand
■ Taschengeld/Lebensunterhaltskosten: Im Falle einer Beistandschaft und/oder Vertretung wird die Höhe des verfügbaren Taschengeldes durch diese bestimmt.	gemäss Vereinbarung
■ Gegegenstände und Gebrauchsmaterial (nicht MiGel) für die Körperpflege	nach Aufwand
■ Pflege- und Inkontinenzmaterial (nicht MiGel)	nach Aufwand
■ Sturzfolgeprophylaxe:	
- Hüftprotektoren-Hosen	CHF 37.50
- Protektoren	CHF 49.50
- Antirutschsocken	CHF 13.00
- Venosan-Jet Legs	CHF 13.00
■ Telefoninstallationskosten und Gebühren (Festnetz)	nach Aufwand
■ Anschluss digitale SAT-TV-Anlage/Miete pro Monat	CHF 10.00
■ Wäschebeschriftung Pauschalbetrag bei Eintritt	CHF 150.00
■ Chemische Reinigung von Privatkleidern	nach Aufwand
■ Privathaftpflicht- und Sachversicherung: Wir empfehlen eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.	private Angelegenheit
■ Krankentransporte	
■ Taxi	nach Aufwand
■ Verpflegung von Gästen	CHF 10.00
■ Aufnahmegebühr	CHF 200.00
■ Endreinigung	CHF 250.00

Leistungen / Preise

6

Grundleistungen	1-Bett-Zimmer pro Tag	2-Bett-Zimmer pro Tag
Hotellerie	CHF 205.00	CHF 150.00
Betreuung	CHF 45.00	CHF 45.00

- Bei Bewohnern ohne festen Wohnsitz in der Stadt Zürich werden die Grundleistungen gemäss Taxen am steuerrechtlichen Wohnsitz erhoben.
- Die Pflegekosten ergeben sich aus der Einstufung der Pflegeleistungen durch das BESA-System (s. S. 2/13)
 - Kassenpflichtige Pflegeleistungen, ärztliche Leistungen, diagnostische und therapeutische Leistungen sowie Arzneimittel werden von den Krankenkassen übernommen.
 - Die Eigenbeteiligung an den Pflegekosten beträgt maximal CHF 23.00/Tag.
 - Die Krankenkassen und die Gemeinden beteiligen sich an den Pflegekosten.
 - Nichtkassenpflichtige Leistungen gehen zu Lasten der Bewohner (persönliche Auslagen, s. S. 6/13).

Allgemeines

1

Auskünfte

Die Heimleitung gibt Ihnen und Ihren Angehörigen Auskunft über alle Fragen, die den Aufenthalt im Pflegeheim betreffen, der zuständige Arzt über Fragen medizinischer Art und die Pflegedienstleitung über solche bezüglich Pflege und Betreuung. Sie gehen auch auf Ihre Kritik und allfällige Reklamationen ein und treffen die notwendigen Massnahmen.

2

Aufnahme

- Vor dem Eintritt erfolgt in der Regel ein persönliches Aufnahmegespräch mit den Betroffenen und/oder deren Angehörigen in unserem Heim.
- Die Aufnahme erfolgt unabhängig von der finanziellen Lage der Bewohnerin/des Bewohners, insofern uns vor Eintritt eine subsidiäre Kostengutsprache zur Ausrichtung von Zuschüssen des Amtes für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Zürich vorliegt.
- Über die Aufnahme und die Zimmerzuteilung (auch interne Verlegungen) entscheidet die Heimleitung.
- Bewohnerinnen und Bewohner, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, fremd- und/oder selbstgefährdet sind oder ein Zusammenleben im Heim erheblich stören würden, werden nicht aufgenommen.

3

Reservation

Wird ein Heimplatz länger als 2 Tage reserviert, sind ab dem 3. Tag bis zum Heimeintritt die Leistungen für die Hotellerie abzüglich Verpflegungsanteil zu bezahlen.

4

Ein- und Austrittstage

Ein- und Austrittstage werden voll berechnet. Wird ein aufgenommener Bewohner nach weniger als 24 Stunden entlassen, sind gleichwohl pro Kalendertag die vollen Grundleistungen zu bezahlen.

5

Vorsorgeauftrag

Wer urteilsunfähig wird (beispielsweise infolge eines Unfalls, einer schweren Krankheit oder Altersschwäche) ist auf Hilfe von Drittpersonen angewiesen. Mittels eines Vorsorgeauftrags können Sie sicherstellen, dass Ihre persönlichen Angelegenheiten in Ihrem Sinne erledigt werden. Dies ist der Zweck des Vorsorgeauftrages.

6

Patientenverfügung

Mit einer von Ihnen unterschriebenen Patientenverfügung bestimmen Sie, welche lebenserhaltenden Massnahmen Sie wünschen. Wir empfehlen Ihnen eine solche Verfügung mitzubringen.

Allgemeines

7

Zusatzleistungen zur AHV/IV

Sollte das Einkommen für die Begleichung der Heimrechnungen und weiteren notwendigen Auslagen nicht ausreichen, können zur AHV/IV Zusatzleistungen (Ergänzungsleistungen, kantonale Beihilfen, städtische Gemeindegzuschüsse) beim Amt für Zusatzleistungen oder der für Sie zuständigen Gemeindebehörde beantragt werden.

Hilflosenentschädigung

Wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen auf Hilfe angewiesen ist, kann eine Hilflosenentschädigung beantragen. Die definierte Hilflosigkeit muss mind. 1 Jahr permanent angedauert haben und ärztlich bestätigt sein. Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung besteht unabhängig von Vermögen und Einkommen.

Pro Mobil (Zürcher Stiftung für Behindertentransporte)

Bezüger/Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen (Zusatzleistungen) sind für den Bezug einer ProMobil-Kreditkarte berechtigt, sofern die Mobilitätsbehinderung von mind. 3 Monaten durch ein Arztzeugnis bestätigt ist. Das jährliche Kostendach beträgt pro Jahr max. CHF 4'000.00.

8

Ärztliche Betreuung

- Unsere Bewohner werden durch den Hausarzt oder durch einen Arzt freier Wahl betreut.
- Durch einen Konsiliararzt von der Jugend- und Erwachsenenpsychiatrie (PUK) oder von der Alterspsychiatrie (Hegibach). Diese bieten regelmässig Visitationen an.

9

Versicherung / Haftung

Die Bewohner haften für Sachschäden, die sie verschulden, insbesondere für Schäden an Gebäuden, Mobiliar und Effekten. Während des Aufenthalts in der Klinik Lindeneegg ist der Versicherungsschutz für die Kranken-, Unfall- sowie Privathaftpflichtversicherung durch den Bewohner bzw. den gesetzlichen Vertreter zu gewährleisten. Für abhanden gekommene Wertgegenstände und andere persönliche Gegenstände übernimmt die Klinik Lindeneegg keine Haftung.

Bei Eintritt bringen Sie bitte die Police der Privathaftpflichtversicherung mit.

Allgemeines

10

Rechte

Während Ihrem Aufenthalt haben Sie Anspruch auf folgende Rechte:

- medizinische Auskünfte
- Entlassung
- Ablehnung von Untersuchungen, Behandlungen und Eingriffen
- Ablehnung einer Autopsie
- Beschwerde und Beratung bei der Unabhängigen Beschwerdestelle für das Alter (UBA)
- Verfassen einer Patientenverfügung
- Im Falle von Streitigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben und innerhalb des Hauses nicht geklärt werden können, kann die unabhängige Beschwerdestelle für das Alter in Anspruch genommen werden:
Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter, Malzstrasse 10, 8045 Zürich;
Telefon: 058 450 60 60
- Für Streitfragen, die auf solche Weise nicht geschlichtet werden können, besteht die Möglichkeit der Einreichung einer Beschwerde beim Bezirksrat Zürich:
Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17, 8090 Zürich; Telefon: 043 258 58 00
- Als Gerichtsstand gilt die Stadt Zürich

11

Pflichten / Schweigepflicht

Für ein angenehmes Zusammenleben ist Rücksichtnahme gegenüber Ihren Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern erwünscht. Dies gilt auch für Besucher und das Personal unseres Heims. Die Rechte und Pflichten der Bewohner sind im Patientengesetz des Kantons Zürich geregelt. Die Schweigepflicht des Personals erstreckt sich auf alles (geheimes) Wissen, welches in der Ausführung der Tätigkeit wahrgenommen wird (Art. 321 Strafgesetzbuch). Die Rechte und Pflichten der Berufsausübung und der elektronischen Pflegedokumentation (BESA) richten sich nach dem Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich.

12

Abwesenheit

Bei privater Abwesenheit oder Spitalaufenthalt von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden die Leistungen für die Hotellerie abzüglich Verpflegungsanteil verrechnet.

13

Todesfall

Im Todesfall sind die Leistungen für die Hotellerie abzüglich Verpflegungsanteil ab Todestag bis zur Räumung des Zimmers, mindestens jedoch 10 Tage lang zu bezahlen. Wird das Zimmer nicht innerhalb dieser Frist geräumt, so sind die Leistungen für die Hotellerie abzüglich Verpflegungsanteil bis zur endgültigen Räumung des Zimmers zu entrichten.

Allgemeines

14

Zimmerräumung

Innert 10 Tagen muss privates Mobiliar abgeholt bzw. auf eigene Rechnung entsorgt werden. Für die Behebung allfälliger durch die Bewohner verursachten Schäden wird gesondert Rechnung gestellt. Kleider können durch die Klinik in die Texaid-Sammelstelle weitergeleitet werden.

15

Brandverhütung

Das Rauchen ist im ganzen Haus verboten. In allen Räumen ist der Umgang mit Kerzen untersagt. Es dürfen keine Elektrogeräte gebraucht werden wie Tauchsieder, Wärmeplatten, Heizkissen, Heiz-Ofen/Strahler etc.

16

Besuche

Die Bewohner können zu jeder Zeit Besuche empfangen, wobei auf Mittags- und Nachtruhe Rücksicht zu nehmen ist. Die Heimleitung behält sich vor, bei Bedarf spezielle Regelungen mit Besuchern zu treffen.

17

Seelsorge

Die seelsorgerische Betreuung ist durch die Kirchgemeinde Unterstrass sowie die Pfarrei Liebfrauen gewährleistet. Auf Wunsch der Bewohner vermitteln wir auch andere kirchliche/konfessionelle Kontakte.

18

Rechnungsstellung/Zahlung

Die monatliche Rechnung ist unterteilt in die Kosten der Grundleistungen, der Pflegeleistungen und der persönlichen Auslagen, welche auch entsprechend in der Rechnung ausgewiesen werden. Die Rechnungen werden rückwirkend für einen Monat gestellt und sind ab Fakturadatum innert 10 Tagen rein netto zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird in der Regel ein Verzugszins von 5 % zuzüglich Inkassospesen verrechnet.

Mit dem Lastschriften-Verfahren (LSV/Bank) oder (Debit direct/Post) kann das Heim berechtigt werden, die automatische Belastung auf Ihrem Bank- oder PC-Konto bis auf Widerruf zu veranlassen.

Allgemeines

19

Depot

Zwecks Sicherstellung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten leistet der Bewohner ein unverzinsliches Depot von CHF 6'000.00, welches mit der ersten Rechnung verrechnet wird oder innert 14 Tagen mit einem Einzahlungsschein überwiesen werden kann. Diese Vorauszahlung wird mit der Schlussrechnung verrechnet. In Ausnahmefällen kann das Depot in drei Raten bezahlt werden.

20

Wäsche

Über den persönlichen Wäsche- und Kleiderbestand führen wir keine Kontrolle. Für fehlende Wäsche/Kleider übernehmen wir keine Haftung.

21

Kündigung

Der Bewohnerin/dem Bewohner und der Heimleitung steht das Recht zu, den Aufenthalt in der Klinik Lindeneegg jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 15 Tagen auf Mitte oder Ende eines Monats zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bei einem befristeten Aufenthalt entfällt die Kündigungsfrist.

22

Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt ab 1.1.2022 in Kraft und ersetzt die früher erlassenen Taxordnungen. Allfällige Änderungen bleiben vorbehalten.

